

SATZUNG

Angst-Hilfe München e.V.

Gemeinsame Präambel der Deutschen Angst-Hilfe e.V. und der Angst-Hilfe München e.V.

Die Deutsche Angst-Hilfe e.V. und die Angst-Hilfe München e.V. verbindet eine lange gemeinsame Geschichte.

1989 wurde in München eine der ersten Angstselbsthilfegruppen in Deutschland gegründet, der Beginn der Münchner Angstselbsthilfe (MASH). 1990 folgte die Gründung des Angst-Hilfe e.V. Anfragen aus ganz Deutschland gingen ein und der Verein unterstützte bei mehr als 180 Gruppengründungen im deutschsprachigen Raum. So kamen 1995 die Projekte: Deutsche Angstselbsthilfe (DASH) sowie die Angst-Zeitschrift (daz) hinzu.

Bis 2019 führte die Angst-Hilfe e.V. diese drei Projekte gemeinsam unter einem Vereinsdach. Eine beispiellose Erfolgsgeschichte in der Angstselbsthilfelandchaft. Um sich der jeweiligen Ebene (München – Deutschland) noch fokussierter und wirksamer widmen zu können, wurde der bestehende Verein 2018/2019 zur Deutschen Angst-Hilfe e.V. und in München gründete sich die Angst-Hilfe München e.V. Es entstanden also zwei unabhängige Vereine.

Die gemeinsame Geschichte, die gemeinsamen Werte und Interessen im Sinne der Betroffenen und der Angstselbsthilfe, die gemeinsame Vorstellung und Überzeugung von wirksamer Angstselbsthilfe sowie die gemeinsame Vision von einer Gesellschaft, in der offen über Ängste gesprochen werden kann, in der Menschen mit Angststörung keine Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung haben müssen, verbinden die beiden Vereine fortwährend.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Angst-Hilfe München

Nach Eintrag in das Vereinsregister trägt er den Namenszusatz e.V.

1.2 Der Vereinssitz ist München.

1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

2.2 Der Zweck des Vereins ist insbesondere

- die Unterstützung von Menschen mit Angststörungen und Depression bei der Überwindung ihrer Krankheit
- Förderung eines wirksamen Austausches von Betroffenen
- Aufklärung über Angststörungen und Depression
- Bekämpfung einer Stigmatisierung der Betroffenen
- die Interessensvertretung der Betroffenen in der Öffentlichkeit, im professionellen Gesundheitssystem, in der Forschung und in der Politik
- Prävention von Angststörungen und Depression
- Förderung der Forschung zur Angst- und Depressions-Selbsthilfe
- Interessenvertretung der Selbsthilfe als wichtigen Teil des bürgerschaftlichen Engagements

2.3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung des Projektes MASH – Münchner Angstselbsthilfe mit den Schwerpunkten:

- Aufbau und Durchführung von angeleiteten Selbsthilfegruppen
- Schulung und Fortbildung von Gruppenleiter*innen
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
- Beratung von Betroffenen und Angehörigen
- Informations- und Aufklärungsveranstaltungen
- Durchführung von Projekten und Aktivitäten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung psychischer Gesundheit
- Kooperation mit medizinischen, psychologischen und sozialen Einrichtungen
- Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungsprojekten, die die Aufklärung und Information der (Fach-) Öffentlichkeit über Angsterkrankungen, sowie die in der Angst- und Depressionsselbsthilfe verwendeten Konzepte wissenschaftlich fundiert.

2.4 Der Verein muss nicht alle vorgenannten Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Maßnahmen jeweils vorrangig verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.2 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die aktiv für dessen Ziele und deren Verwirklichung tätig sind. Über die Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- 4.2 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen können Vereinsmitglieder werden. Sie haben Antrags- und Rederecht. Kein Stimmrecht.
- 4.3 Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.
- 4.5 Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
- 4.6 Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder geschädigt hat. Ist ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mehr als sechs Monate im Rückstand, kann der Vorstand das betroffene Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit mindestens 14-tägiger Frist durch Anschreiben in Textform (als Brief oder per E-Mail) zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds gerichtet ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die nachträglich ergänzten Tagesordnungspunkte wird beraten, aber nicht beschlossen.
- 5.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt oder das Vereinsinteresse es erfordert.

- 5.3 Versammlungsleitung und Protokollführung wird von je einem Vorstandsmitglied übernommen.
- 5.4 Mitgliederversammlungen können am Sitz des Vereins oder an einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden.
- 5.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5.6 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung umfasst insbesondere
- die Wahl des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Erörterung des Jahresberichts
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - den Haushaltsplan
 - die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins
 - die Genehmigung der Beitragsordnung
 - die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - die Zahlung einer Ehrenamtschale für Vorstandsmitglieder, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- 5.7 Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Regelung in § 6 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Soll in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, so ist der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung der zu ändernde Satzungstext (alt) sowie die entsprechenden Änderungsvorschläge (neu) beizulegen.
- 5.8 Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern des Vereins ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Mitgliederversammlung eine Kopie der Niederschrift in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) zuzusenden

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die persönlich Angst/Depression und Selbsthilfe erfahren sein müssen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder. Ausnahmen vom „Vier Augen Prinzip“ regelt die Geschäftsordnung.
- 6.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Verhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern (Aufgaben und Aufgabenverteilung/Ressorts) sowie zwischen Vorstand

und Geschäftsführung regelt. Über die Inhalte der Geschäftsordnung und deren Änderung werden die Vereinsmitglieder informiert.

- 6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen haben bei der Vorstandswahl weder aktives noch passives Wahlrecht. Scheidet ein Mitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, hat dieser das Recht auf Selbstergänzung. Das kooptierte Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vorstandsmitglied. Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf nicht mehr als eins betragen.
- 6.4 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese Maßnahmen nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, und bestellt eine Geschäftsführung
- 6.5 Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegeben. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich (E-Mail, Textnachricht) im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- 6.6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.7 Die Mitglieder des Vorstands erhalten jeweils eine Vergütung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, sofern nicht die Mitgliederversammlung feststellt, dass die Haushaltslage der Auszahlung entgegensteht. Auslagen eines Vorstandsmitglieds im Interesse des Vereins und in angemessener Höhe werden nach Vorlage der Einzelbelege auf Beschluss des Vorstands ersetzt.
- 6.8 Der Vorstand kann einen Beirat zu bestimmten Themen oder Projekten berufen, der sich aus dazu kompetenten Wissenschaftler*innen und Fachleuten zusammensetzt. Ein Beirat unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.

§ 7 Geschäftsführung

- 7.1 Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine hauptamtliche Geschäftsführung.
- 7.2 Die Geschäftsführung hat die Funktion eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.
- 7.3 Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen teil. Sie hat Rede- und Antragsrecht.
- 7.4 Die Geschäftsführung erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung. Über außertarifliche Zulagen und deren Höhe entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsführungstätigkeit wird durch Dienstvertrag geregelt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Angst-Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig zur Sicherung des Projektes MASH, zu verwenden hat.
- 8.3 Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Beendigung des Vereins besteht nicht.

München, 29. November 2019